- 4. 1. Ift die Anordnung einer Zwangeverwaltung nach §§ 146 fig. 3wBG. wegen Gefährdung einer Hapothet durch einstweilige Berfügung zulässig?
- 2. Kann gegen den betreibenben Sypothefengläubiger von einem Dritten, der Eigentum an einem Bubehörstlice behanptet, auf Bewilligung ber Heransgabe durch den Zwangsverwalter geflagt werden?

3\$D. §§ 935, 938. 3wVG. § 152. BGB. § 985.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 5. Januar 1918 i. S. S. (RL) w. Sch. u. Gen. (Bekl.). Rep. V. 217/17.
 - I. Landgericht Tilfit.
 - II. Oberlandesgericht Königsberg.

Die Beklagte zu 1 war Eigenbesitzerin eines Grundstücks, das von dem Grundstückseigentümer an sie verkauft und übergeben worden war. Sie hatte den Kläger als Berwalter des Grundstücks bestellt. Auf Antrag des Beklagten zu 2, sür den auf dem Grundstücke mehrere Hypotheken eingetragen standen, wurde durch Beschluß des Prozeßgerichts vom 7. August 1916 die Einseitung der Zwangsverwaltung des Grundstücks im Wege der einstweiligen Versügung angeordnet, und zwar zur Sicherung der Hypothekenansprüche, und dann auf Grund dieser einstweiligen Versügung durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts vom 8. August 1916 die Zwangsverwaltung eingeleitet, dies mit dem Bemerken, daß der Beschluß zugunsten des Gläubigers als Beschlagnahme des Grundstücks gelte. Zum Zwangsverwalter wurde B. besiellt.

Der Kläger erhebt Anspruch auf sechs Pferde, die sich auf dem Grundstücke befinden. Er behauptet, er habe diese Pferde nicht etwa aus den Sinkünsten des von ihm verwalteten Grundstücks für dieses angeschafft, sondern aus eigenen Mitteln erworben, sie seien daher sein Sigentum; auf seine Aufsorderung, in die Herausgabe der im Besitze des Zwangsverwalters besindlichen Pferde durch den Zwangsverwalter zu willigen, habe aber die Beklagte zu 1 nicht geantwortet und der Beklagte zu 2 seinen Anspruch bestritten.

Mit der Klage beantragte der Kläger, die beiden Beklagten zu verurteilen, zu bewilligen, daß der Zwangsverwalter die sechs Pferde ihm herausgebe. Die Beklagte zu 1 wurde durch Versäumnisurseil nach dem Klagantrage verurteilt. Dagegen wurde die Klage gegen den Beklagten zu 2 in beiden Instanzen abgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Gründe:

"Der Berusungsrichter erachtet die Klage gegen den Beklagten zu 2, ohne auf die Frage des Eigentums des Beklagten an den streitigen Pserden einzugehen, von vornherein deshalb für unbegründet, weil der Beklagte nicht passiv legitimiert sei. Er meint, die Eigentumstlage aus § 985 BBB., um die es sich handle, habe nicht gegen den gewissermaßen auf Grund der einstweiligen Versügung die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubiger, sondern gegen den Zwangsverwalter gerichtet werden müssen, der nach § 152 ZwVG. selbständig darüberzu entschen habe, ob er gewisse Gegenstände als von der Beschlagenahme betroffen zur Zwangsverwaltungsmasse ziehen wolle oder nicht.

Hiergegen wendet sich die Revision mit Recht. Die einstweilige Verfügung vom 7. August 1916 ist auf Antrag des Beklagten zur Verhinderung einer die Sicherheit der Hypotheken des Beklagten gefährdenden Verschlechterung des Pfandgrundstücks (§ 1134 BGB.) erlassen. Nach dem Inhalte der einstweiligen Verfügung ist, wie auch der Berufungsrichter annimmt, eine Zwangsverwaltung im Sinne der S\ 146 sig. ZwBG. über das Grundstück angeordnet worden. Die Erlassung der einstweiligen Verfügung zu dem genannten Zwecke war nach \ 935 ZBD. zulässig (RGZ. Bd. 52 S. 139, 140), und das Gericht war auch nach dem ihm im \ 938 ZBD. verstatteten freien Ermessen zur Anordnung einer solchen Zwangsverwaltung besugt (RGZ. a. a. D.; RG. v. 14. Ottober 1908 V 585/07, in

Rtbl. f. KrG. Bd. 9 S. 469). In Bollziehung ber einstweiligen Berfügung hat auch bas Bollstredungsgericht burch Beichluß vom 8. August 1916 die Awangsverwaltung in jenem Sinne eingeleitet. Mit diefer Ginleitung ber Awangsverwaltung waren, wenngleich fie nur jum Amede ber Sicherung, nicht jum Amede ber Befriebigung erfolgt war, die nämlichen rechtlichen Folgen verbunden, wie mit der Einleitung einer Zwangsverwaltung nach Magabe bes Zwanaspersteigerungsgeletes (RG. a. a. D.). Sie bewirkte baber gemäß 88 20 Abs. 1, 146 Abs. 1 AwBG., wie auch in dem Beschlusse bes Bollftredungsgerichts ausbrucklich erklärt ist, die Beschlagnahme des Grundstück zugunften bes Beklagten. Rach § 20 Abs. 2 AwBG., 8 1120 BBB. umfaßte bic Beschlagnahme auch bie Rubehörstücke, es fei benn, daß fie nicht in bas Gigentum bes Grundstückzeigentümers gelangt waren. Die streitigen Pferde konnten nach §§ 97 Abs. 1, 98 Nr. 2 BGB. als jum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Liebftude, die fich auf bem Grundftude befanden. Rubehörftude fein. Wenn nun der Beklagte auf die Aufforderung des Rlägers, in die Herausgabe ber Pferbe burch ben Zwangsverwalter zu willigen, ben Anspruch des Rlägers bestritt, so brachte er damit zum Ausbruck, bag biefe Sachen von der Saftung für feine Spootheten und von ber zur Sicherheit der Hupothekenansprüche erfolgten Beschlagnahme mitumfaßt würden. Deshalb wurde burch bas Bestreiten bes Un= fpruces bes Rlagers für biefen ein Rlagrecht gegen ihn begrundet.

Hätte ber Kläger freilich eine Klage auf Herausgabe nach § 985 BBB. erhoben, so wäre der Beklagte allerdings nicht der rechte Beklagte. Denn der Beklagte befindet sich nicht im Besitze der Pserde. Eine solche Klage wäre vielmehr gegen den Zwangsverwalter zu richten gewesen. Der Zwangsverwalter B. hat mit dem Besitz an dem Grundstück auch zugleich die darauf besindlichen Pserde im Besitze (vgl. RGZ. Bd. 24 S. 305, Jur. Wochenschr. 1902 S. 318 Nr. 35), und auch sonst wäre er für eine Klage auf Herausgabe der rechte Beklagte, da ein Zwangsverwalter selbständig darüber zu entscheiden hat, ob ein Vermögensgegenstand, als von der Beschlagnahme ergrissen, zur Zwangsverwaltungsmasse zu ziehen ist oder nicht, und also auch darüber, ob eine Sache, als nicht zur Masse gehörig, herausgegeben werden soll oder nicht (RG. in Jur. Wochenschr. 1902 S. 318 Nr. 35, 1915 S. 1033 Nr. 34; Gruchots Beitr. Bb. 55 S. 682;

Urteil v. 16. Juni 1917 V 95/17, auch RGR. Bd. 80 S. 315). Daraus folgt jedoch nicht ohne weiteres, daß es ganglich bedeutungslos mare, wie sich ber Beklagte zu ber Frage, ob die Pferbe an den Rlager berauszugeben seien, verhielte. Sätte ber Amanasverwalter die Herausgabe der Pferde verweigert und baraufhin der Rläger gegen ihn Rlage auf Herausgabe erhoben, fo konnte fich fragen, ob nicht ber Beklagte, wenn er die Pferde als zur Zwangsverwaltungsmasse gehörig erachtete, berechtigt ware (§ 66 BBD.), bem Zwangsverwalter als Streitgehilfe beizutreten, weil er ein rechtliches Interesse baran habe, daß nicht ber Zwangsverwalter unterliege und bemaufolge die Pferde ber zur Sicherheit oer Sppothekenanspruche ausgebrachten Beschlagnahme entzogen murben (vgl. RB3. Bb. 80 S. 312 In dem Falle des Reichsgerichts Jur. Wochenschr. 1915 314). S. 1033 Nr. 34, wo der Konfursverwalter auf Feststellung klagte, daß gemisse Sachen nicht zu der Masse der auf Antrag eines Absonderungsberechtigten über ein Grundstud des Gemeinschuldners eingeleiteten Amangsverwaltung gehörten, ist ber Amangsverwalter als der rechte Beklagte erachtet worden. Dabei murbe indes bemerkt, es moge fein, daß, wenn der Absonderungsberechtigte gegenüber bem Konfursverwalter besonders geltend gemacht hatte, Die betreffenben Sachen murben von der zu feinen Gunften wirkenden Beichlagnahme mitumfaft, die Reststellungeflage gegen biefen betreibenben Gläubiger ebenfalls zu erheben mare.

Besonders aber kann der Widerspruch des die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubigers gegen die Herausgabe von Sachen, die sich auf dem unter Zwangsverwaltung gestellten Grundstücke besinden, von Bedeutung sein, wenn der Zwangsverwalter seinerseits zur Herausgabe bereit ist. Wag auch der Widerspruch des Gläubigers, wiewohl die Immobiliarmasse zu seinen Gunsten beschlagnahmt ist, nicht die rechtliche Behinderung des Zwangsverwalters an der Herausgade der betressenden Sachen zur Folge haben, so können jedensalls doch einesteils durch den Widerspruch des Gläubigers gerechtsertigte Bebenten bei dem Zwangsverwalter ausgelöst werden, od er vor Beseitigung des Widerspruchs die Sachen herausgeben solle (weil er im Falle der Herausgade, wenn diese sich demnächst etwa als ungerechtsertigt ergeben würde, dem Gläubiger gegenüber möglicherweise verantwortlich wäre), und es können anderenteils, auch wenn der

22

Zwangsverwalter die Sachen herausgeben würde, zufolge des Widersspruchs des Gläubigers mindestens Zweisel bestehen bleiben, ob nicht doch noch die Sachen von der Beschlagnahme zugunsten des Gläubigers ergriffen würden. Deshalb ist für den, der die Sachen heraussverlangt, in solchem Falle ein Rechtsschutzbedürsnis gegen den Widersspruch des Gläubigers anzuerkennen und daher für ihn ein Klagerecht auf Beseitigung des Widerspruchs gegen den Gläubiger für gegeben zu erachten.

Von biesem rechtlichen Gesichtsvunkt ift auch die erhobene Rlage zu beurteilen. Der Kläger hat gegen den Beklagten nicht auf Herausgabe ber ftreitigen Bferbe getlagt. Er verlangt vielniehr Berurteilung des Beklagten zur Bewilligung, daß ber Awangsverwalter bie Pferde an ihn herausgebe. Bur Begrundung der Rlage hat er porgetragen, Die Bferbe feien fein Gigentum, ber Beklagte aber habe auf seine Aufforderung, die Herausgabe der Pferde durch ben Amangeverwalter zu bewilligen, seinen Anspruch bestritten. Danach ift die Rlage bahin aufzufassen, bag geltend gemacht wird, die streitigen Bferbe feien als Gigentum bes Rlagers von der auf Antrag bes Beflagten zur Sicherung seiner Sypotheten im Wege ber einstweiligen Berfügung berbeigeführten Beschlagnahme nicht ergriffen, ber vom Beklagten erhobene Wiberspruch gegen bie Berausgabe ber Pferbe fei baber ungerechtfertigt, die Berausgabe burch ben Zwangsverwalter aber wurde erfolgen, wenn ihr nicht ber Beklagte wiberfprache. handelt sich mithin um eine gegen einen Gingriff in das Eigentum bes Rlägers gerichtete Abwehrklage, welche ber Wiberspruchstlage entspricht, die ein Dritter gemäß § 771 BBD, wegen eines bie Beräußerung hindernden Rechtes gegen die vom Bläubiger wider den Schuldner betriebene Zwangsvollstreckung erhebt; dabei ift zu berückfichtigen, daß ber § 771 nach ben §§ 928, 936 BPD. auch auf bie Bollziehung einer einstweiligen Verfügung Anwendung findet. Demnach ift die Rlage ichluffig und ber Betlagte ihr gegenüber ber rechte Beklagte." . . .